

Abschnitt A

Allgemeine Bestimmungen

§ 1: Geltungsbereich

(1) Die nachstehende Dienst- und Betriebsvorschrift ist eine gemäß § 2 der Dienstordnung 1994 im Zusammenhalt mit § 26 DO 1994 (jeweils in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. 2003/37) bzw. § 33 Abs. 3 der Besoldungsordnung 1994 (in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. 2003/48) sowie der Vertragsbedienstetenordnung 1995 (in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. 2003/33) erlassene, auf die besonderen Verhältnisse bei den Wiener Stadtwerken - Wiener Linien GmbH & Co KG abgestellte Vorschrift.

(2) Sie gilt für Beamte und Vertragsbedienstete der Stadt Wien des Schemas I bzw. III, die der Wiener Linien GmbH & Co KG zur Dienstleistung zugewiesen sind.

Für zugewiesene Beamte und Vertragsbedienstete der Stadt Wien des Schemas II bzw. IV gelten die folgenden Bestimmungen nur insoweit, als ausdrücklich auf diesen Personenkreis Bezug genommen wird.

(3) Soweit in dieser Vorschrift personenbezogene Bezeichnungen aufgenommen sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2: Begriffsbestimmungen

(1) Fahrdienst

ist jede Tätigkeit als Straßenbahnfahrer, U-Bahnfahrer oder Autobuslenker mit Personenbeförderung.

(2) Verkehrs- und Bahnhofsdienst

ist jede Tätigkeit innerhalb der Hauptabteilung Betrieb und Kundendienst als Stellwerkswärter, Stationswart, Standschaffner, Kontrollor, Fahrscheinprüfer oder Kraftwagenlenker der Direktion. Auch die Dienstleistung von Bediensteten der Schemata I oder III als Expeditor, Verkehrsführer, Dienstenteiler, Revisor sowie im Informationsdienst und als Lehrpersonal in der betrieblichen Ausbildung ist vom Verkehrs- und Bahnhofsdienst umfasst.

(3) Wagenrevisionsdienst

ist jede manuelle, Aufsichts- bzw. Verwaltungstätigkeit in den Straßenbahn-, U-Bahn- und Autobusrevisionswerkstätten.

(4) Werkstättendienst

ist jede manuelle, Aufsichts- bzw. Verwaltungstätigkeit in den Werkstätten, Lagern oder gleichartigen Betriebsstätten (z.B. Bahnbaustrecken) der Hauptabteilungen Betrieb- und Kundendienst, Bau- und Anlagenmanagement, Fahrzeugtechnik sowie Personal und gemeinsame Dienste (ausgenommen Wagenrevisionsdienst).

(5) Sonstige Dienste

sind alle von Bediensteten der Schemata I bzw. III verrichteten und nicht in den Abs. 1 bis 4 enthaltenen Tätigkeiten (z.B. als Krankenkontrollor, Frequenzzähler, Bürohelfer, Portier).

§ 3: Generelle Arbeitszeit

(1) Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden, die tägliche Normalarbeitszeit 8 Stunden, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Arbeitnehmer können nach Rücksprache und im Einvernehmen mit dem Dienststellenleiter (bzw. mit einem ermächtigten Vertreter) eine oder mehrere Dienstschichten tauschen. Gleiches gilt in Ausnahmefällen auch für freie Tage.

(3) Die Magistratsdirektion - Personalstelle Wiener Stadtwerke wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der Wiener Linien GmbH & Co KG aus betriebsbedingten Erfordernissen für bestimmte Bedienstetengruppen Hitze- und Kälteerleichterungen festzusetzen.

§ 4: Wöchentliche Ruhezeit

(1) Die Bediensteten haben, soweit sie nicht Samstag und Sonntag frei sind, Anspruch auf einen zusatzfreien und einen freien Tag (die aufeinander folgen) in jeder Kalenderwoche.

(2) Ausgenommen davon sind Mitarbeiter in Dienstoffnungen mit rollenden freien Tagen und Mitarbeiter, bei denen eine Änderung der freien Tage zu erfolgen hat; in diesen Fällen darf die Dienstfolge nicht mehr als sechs zusammenhängende Arbeitstage in der Kalenderwoche umfassen.

(3) Dem Bediensteten muss innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes eines Kalendermonats die durchschnittliche wöchentliche Ruhezeit gesichert sein.

Abschnitt B Bestimmungen für den Fahrdienst

§ 5: Arbeitszeit des Fahrdienst leistenden Personals

(1) Als Arbeitszeit gilt die Lenkzeit bzw. die Zeit des Führens eines Schienenfahrzeuges, Zeiten anderer Art wie z.B. Vorbereitungs- und Nachbereitungszeiten, Antrittszeiten, Arbeitsbereitschaften (Stehzeiten, Wartezeiten, Umkehrzeiten) und die für die Essenseinnahme erforderliche Zeit.

(2) Die tägliche Normalarbeitszeit beträgt zwischen 6h31 und 9h30, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen 4h30 und 9h00. Im Nachtverkehr beträgt die tägliche Normalarbeitszeit zwischen 5h00 und 8h00.

Mit Ausnahme geteilter Dienste nach Abs. 7 ist sie auf der Grundlage der Fahrpläne in folgenden Rahmenzeiten einzuteilen:

Frühdienst:	3:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Tagdienst:	7:30 Uhr bis 18:30 Uhr
Mitteldienst:	11:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Spätdienst:	13:00 Uhr bis 2:00 Uhr
Nachtdienst:	22:00 Uhr bis 6:00 Uhr

(3) Sowohl der Beginn als auch das Ende der Rahmenzeit kann im Einvernehmen mit der Personalvertretung abweichend festgelegt werden. Die Abweichung darf jedoch nicht mehr als eine Stunde betragen, bei verstärkter Betriebsführung aufgrund von Veranstaltungen aber bis zum Betriebsschluss ausgedehnt werden.

(4) Arbeitsleistungen können bis zu einem Ausmaß von 4 Stunden ohne Ablösung angeordnet werden, in der Zeit zwischen 10:00 Uhr und 18:00 Uhr nur bis 3 ½ Stunden.

(5) Im kontinuierlichen Springerdienst können Dienste, die Arbeitszeitstücke zwischen 3h31 und 4h00 beinhalten, innerhalb von 14 Tagen 6 mal angeordnet werden. Die 14-tägige Frist beginnt am Montag der ungeraden Betriebswoche.

Über dieses Ausmaß hinausgehende Arbeitsleistungen sind nur im Einvernehmen mit der Personalvertretung zulässig.

(6) Die konkrete Lage der Arbeitszeit an einem einzuteilenden Arbeitstag ist dem Arbeitnehmer spätestens 3 Tage im Vorhinein mitzuteilen. Betrieblich notwendige Änderungen der Lage der Arbeitszeit im Zusammenhang mit einer Verwendungsänderung sind innerhalb des festgesetzten Arbeitszeitrahmens, spätestens 1 Tag im Vorhinein, mitzuteilen.

(7) Eine einmalige Teilung der Normalarbeitszeit ist - mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen - zulässig.

Diese unterbrochenen Dienste werden so eingeteilt, dass zwischen dem Dienstbeginn und dem Dienstende nicht mehr als 14 Stunden liegen und der Dienstbeginn nicht vor dem frühesten Dienstbeginn eines Frühdienstes bzw. das Dienstende nicht nach dem spätesten Dienstende eines Mitteldienstes erfolgt. Die zwischen zwei Teilen eines Unterbrecherdienstes liegende unbezahlte Ruhezeit muss zumindest 1,5 Stunden betragen.

(8) Unterbrecherdienste gemäß Abs. 7 können im Normaldienst innerhalb von 14 Tagen 8 mal angeordnet werden, im kontinuierlichen Springerdienst 6 mal. Die 14-tägige Frist beginnt am Montag der ungeraden Betriebswoche.

§ 6: Durchrechnung der Normalarbeitszeit

(1) Die Normalarbeitszeit von ständig im Fahrdienst verwendeten Personal wird über einen Zeitraum von vier Wochen durchgerechnet.

Die Normalarbeitszeit im Durchrechnungszeitraum beträgt grundsätzlich 160 Stunden. Dienstleistungen am Feiertag, der nicht auf einen Sonntag, zusatzfreien oder freien Tag fällt, verringern das Ausmaß der Normalarbeitszeit im Ausmaß von acht Stunden.

Am Ende des Durchrechnungszeitraumes entstandene Mehrleistungen sind auf eine halbe Stunde aufzurunden und mit einem 50% Zuschlag als Überstunde abzugelten, unverschuldete Minderleistungen nicht in Abzug zu bringen.

(2) Für den Fall der gerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst oder eines vom Dienstgeber zu vertretenden Arbeitsausfalles wird bei erfolgter Diensteinteilung die sich

aus dem Dienstplan ergebende Arbeitszeit, bei nicht erfolgter Diensterteilung eine Arbeitszeitdauer von 8 Stunden auf das Arbeitszeitkonto angerechnet.

§ 7: Pausen:

(1) Bediensteten, die Schichten mit einer Arbeitszeit, die größer als 4h30 ist, leisten, ist zur Essenseinnahme eine Pause von 30 Minuten zu gewähren, die jedoch bei Diensten, die keine durchgehende Arbeitsleistung zwischen 3h31 und 4h00 aufweisen, auch auf 20 Minuten und 10 Minuten geteilt werden kann.

(2) Pausen (im Autobusbetrieb Lenkpausen) können mit Zustimmung der Personalvertretung auch auf der Strecke angeordnet werden. Pausen, die über die 30-minütige Pause zur Essenseinnahme hinausgehen, sind als Arbeitsbereitschaft zu qualifizieren.

(3) Die 30-minütige Pause soll möglichst in der Mitte des Dienstes liegen. Bei Unterbrecherdiensten kann diese Pause an den ersten Dienstteil angehängt werden.

§ 8: Tägliche Ruhezeit

Die von der Aufsichtsbehörde genehmigte Mindestruhezeit von 8 Stunden, kann einmal pro Woche auf 6 Stunden verkürzt werden.

§ 9: Dienstfolge

Die Dienstfolge zwischen zwei Wochenruhen ist durch einen Dienstturnus möglichst gleichförmig zu gestalten und darf im Fall „rollender“ freier Tage nicht mehr als sechs zusammenhängende Arbeitstage umfassen.

§ 10: Festlegung der freien Tage sowie der Normalarbeitszeit für einen Turnuszeitraum

(1) Eine einmalige Festlegung pro Kalenderjahr der Zahl der an den einzelnen Tagen der Woche freien Mitarbeiter erfolgt entsprechend den Fahrplanänderungen und den jahreszeitlich bedingten Betriebserfordernissen durch die mit der Plangestaltung betraute Abteilung nach Information und Beratung der Personalvertretung. Darüber hinaus gehende Festlegungen erfolgen durch die mit der Plangestaltung betraute Abteilung im Einvernehmen mit der Personalvertretung.

(2) Die Verteilung der Normalarbeitszeit erfolgt unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Bestimmungen. Die generelle Lage der Normalarbeitszeit an den einzelnen Wochentagen sowie die generelle Festsetzung von Beginn und Ende der täglichen Normalarbeitszeit sowie der Anzahl der über 3,5 Stunden dauernden Arbeitszeitstücke sind aufgrund der jeweiligen Betriebserfordernisse und der gesetzlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit der Personalvertretung festzulegen.

§ 11: Überstunden

Überstundenarbeit liegt vor, wenn, über Anordnung des Dienstgebers ein zusätzlicher Dienst zu dem bereits eingeteilten geleistet wird. Darüber hinaus sind die vom Arbeitgeber angeordneten Arbeitsleistungen am freien oder zusatzfreien Tag als Überstunden abzugelten.

Die prozentuelle Abgeltung richtet sich nach den besoldungsrechtlichen Regelungen.

§ 12: Vom Arbeitgeber zu vertretender Arbeitsausfall

Von allenfalls ausgefallenen Überstunden sind, sofern der Arbeitnehmer nicht ohnehin zu mindestens zwei Überstunden herangezogen wird, insgesamt zwei Überstunden zu bezahlen, wobei für die Höhe des gebührenden Zuschlages der Zeitpunkt des vorgesehenen Dienstantrittes maßgeblich ist. Keinesfalls aber dürfen mehr als die ursprünglich angeordneten Stunden verrechnet werden.

§ 13: Antrittszeit

Bei Dienstbeginn auf dem Bahnhof (der Garage) ist eine Antrittszeit von 5 Minuten vor der festgesetzten Fahrzeugübernahme bzw. dem Beginn des Reservedienstes, bei Dienstbeginn auf der Strecke eine Antrittszeit von 5 Minuten vor der vorgeschriebenen Abfahrt bzw. dem Beginn des Reservedienstes einzuhalten.

§ 14: Übernahmezeit

Die Übernahmezeit vor der ersten vorgeschriebenen Ausfahrt des Fahrzeuges am Tag beträgt einheitlich 15 Minuten.

§ 15: Vorbereitungs-, Einzieh- und Abschlussarbeiten

Für Einzieh- und Abschlussarbeiten ist grundsätzlich ein Zeitausmaß von höchstens 10 Minuten vorgesehen (einschließlich Fahrzeugwäsche im Autobusbetrieb). Die Festlegung der erforderlichen Vorbereitungs-, Einzieh- und Abschlussarbeitszeiten erfolgt jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten durch die mit der Plangestaltung betraute Abteilung.

§ 16: Wegstreckenabgeltung:

Bei unterschiedlichem Ort des Dienstantrittes bzw. Dienstendes einer Schicht gebührt eine finanzielle Abgeltung für die einfache Wegstrecke in der Höhe von € 0,22 pro Einheit nach der von der mit der Plangestaltung betrauten Abteilung erstellten Tabelle. Bei Aushelferdiensten im Rahmen der Normalarbeitszeit gebührt ständig im Fahrdienst tätigen Mitarbeitern die einfache Wegstrecke zwischen dem Stammbahnhof bzw. Garage und dem Bahnhof bzw. der Garage der tatsächlichen Fahrdienstleistung. Dieser Betrag verändert sich bei allgemeinen Bezugsanpassungen im selben Prozentsatz wie die Gehaltsansätze.

§ 17: Ausnahmebestimmungen für Fahrdienstleistungen von Mitarbeitern anderer Dienstzweige

Mit Ausnahme der Durchrechnung der Normalarbeitszeit gelten für Fahrdienstleistungen von Mitarbeitern anderer Dienstzweige die Arbeitszeitbestimmungen des Fahrdienstes. Dies gilt auch für Mitarbeiter der Schemata II bzw. IV.

Abschnitt C

Bestimmungen für den Wagenrevisionsdienst

§ 18: Arbeitszeit im Wagenrevisionsdienst

(1) Die Einteilung der wöchentlichen Arbeitszeit und der Wechselschichten wird von der Magistratsdirektion – Personalstelle Wiener Stadtwerke im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der Wiener Linien GmbH & Co KG unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Wiener Personalvertretungsgesetzes festgesetzt.

(2) Bei Dienstnotwendigkeit können von der Schichteinteilung abweichende Schichtbeginn- und Schlusszeiten festgesetzt werden. Die Abweichung darf jedoch nicht mehr als 1 Stunde betragen.

(3) Die Wagenrevisionsbediensteten haben den vorgeschriebenen Fahrdienst zur Erhaltung der Fahrberechtigung in der Regel im Normaldienst zu leisten. Bei Verwendung im Fahrdienst oder im Betriebshilfsdienst sind ihnen Schichten zuzuteilen, die zum Großteil in die Zeit der entfallenden Wagenrevisionschicht fallen. Hierbei ist nach Möglichkeit darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Dienstschluss ungefähr zur selben Zeit wie bei der entfallenden Wagenrevisionschicht erfolgt.

(4) Bei Überstundenleistungen wird bei einer Gesamtarbeitszeit bis zu 10 Stunden eine Pause von 10 Minuten, bei mehr als 10 Stunden eine solche von 20 Minuten bezahlt.

§ 19: Personalbedarf

Die Festsetzung des Personalbedarfs für die Wagen- und Garagenrevisionswerkstätten erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Wiener Personalvertretungsgesetzes durch die Magistratsdirektion - Personalstelle Wiener Stadtwerke im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der Wiener Linien GmbH & Co KG.

§20: Essenpausen

(1) Die Magistratsdirektion - Personalstelle Wiener Stadtwerke setzt im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der Wiener Linien GmbH & Co KG nach Beratung mit der Personalvertretung im Schichtablauf Pausen zur Einnahme von Mahlzeiten fest.

(2) Mitgebrachte Speisen können während der Arbeitszeit – sofern es die Arbeit und der Arbeitsort erlauben - ohne Verlassen des Dienstortes eingenommen werden.

Abschnitt D

Bestimmungen für den Werkstättendienst

§ 21: Arbeitszeit im Werkstättendienst

(1) Bei Überstundenleistungen wird bei einer Gesamtarbeitszeit bis zu 10 Stunden eine Pause von 10 Minuten, bei mehr als 10 Stunden eine solche von 20 Minuten bezahlt.

(2) Von den Mitarbeitern der Abteilung Bahnbau, der Abteilung Oberbau und Geodäsie, der Abteilung Elektro- und Maschinentechnik, der Abteilung Hoch- und Tiefbau, der Abteilung Cashmanagement und Treasury, der Abteilung Neubau, U-Bahn-Planung sowie der Abteilung Nachrichtentechnik und Zugsicherung können wöchentlich höchstens 3 Nachtschichten gegen Entfall der nächstfolgenden Tagdienstschicht verlangt werden (vorverschobene Schichten). Überstunden können im Anschluss an die Nachtschicht oder bei dringender dienstlicher Notwendigkeit auch während der Zeit der entfallenden Tagschicht (z.B. Schneedienst, Störungsbehebung) angeordnet werden. Die Nachtschicht beginnt in der Regel um 22 Uhr. Davon abweichend kann dieser Arbeitsbeginn nach dienstlichen Erfordernissen im Zeitraum zwischen 21Uhr und 23 Uhr verlegt werden.

(4) Werden Nachtarbeiten in Wechselschichten geleistet, so gelten diese nicht als vorverschobene Schichten.

(3) Bauwachdienste bei Neu- oder Umbauten sind, sofern eine ständige Besetzung notwendig ist, in 3 Schichten, sonst in 2 Schichten zu leisten.

§ 22: Essenpausen

(1) Die Magistratsdirektion - Personalstelle Wiener Stadtwerke setzt im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der Wiener Linien GmbH & Co KG nach Beratung mit der Personalvertretung im Schichtablauf Pausen zur Einnahme von Mahlzeiten fest.

(2) Mitgebrachte Speisen können während der Arbeitszeit – sofern es die Arbeit und der Arbeitsort erlauben - ohne Verlassen des Dienstortes eingenommen werden.

Abschnitt E Heimatsdienstbereich und Geh- oder Fahrzeiten

§ 23: Heimatsdienstbereich

(1) Dienststellen bzw. Dienststellenteile können als Heimatsdienstbereich in Gruppen zusammengefasst werden.

(2) Die Magistratsdirektion - Personalstelle Wiener Stadtwerke wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der Wiener Linien GmbH & Co KG und mit der Personalvertretung Heimatsdienstbereiche festzusetzen.

§ 24: Geh- oder Fahrzeiten

(1) Bei Verwendung im eigenen oder fremden Dienstbereich gebühren Mitarbeitern im Verkehrs- und Bahnhofsdienst gemäß § 2 Abs. 2 1.Satz Geh- oder Fahrzeiten. Gleiches gilt für Mitarbeiter des Werkstättendienstes bei Verwendung im fremden Dienstbereich.

(2) Als Geh- oder Fahrzeit kommt die kürzeste Zeit, die für die Zurücklegung des Weges von der Hauptdienststelle zum Dienstort erforderlich ist, zur Verrechnung. Bei der Berechnung der Fahrzeit wird für jedes notwendige Umsteigen ein Pauschalzuschlag von 5 Minuten gewährt.

(3) Die Geh- oder Fahrzeit kommt bei Beginn und Ende einer Dienstverwendung gemäß Abs. 1 sowie allenfalls vor und nach der Mittagspause zur Anwendung.

(4) Für die im U-Bahn-Bereich ständig in einem bestimmten Stellwerk bzw. in einer bestimmten Station verwendeten Stellwerkswärter und Stationswarte kann nach Beratung mit der Personalvertretung ein Stellwerk bzw. eine Station mit den unmittelbar benachbarten besetzten Stationen als Hauptdienststelle festgelegt werden. In diesen Fällen gebühren innerhalb des festgelegten Bereiches keine Geh- oder Fahrzeiten.

Abschnitt F Verrechnungsbestimmungen

§ 25: Überstunden allgemein

(1) Die Leistung von Überstunden ist nur über Anordnung der vorgesetzten Dienststelle zugelassen.

Ist durch unvorhergesehene Notstandsarbeiten eine Überstundenleistung ohne vorherige ausdrückliche Weisung der vorgesetzten Dienststelle erforderlich, so ist dies der vorgesetzten Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

(2) In jenen Diensten, in denen die Normalarbeitszeit nicht durchgerechnet wird, werden Mehrdienstleistungen bis zu 30 Minuten mit einer halben, über 30 Minuten mit einer ganzen Stunde vergütet.

(3) Bei Durchrechnung der Normalarbeitszeit sind erbrachte Mehrdienstleistungen am Ende des Durchrechnungszeitraumes zu summieren und auf eine halbe Stunde aufzurunden.

(4) Die Abgeltung von regelmäßig anfallenden Überstunden kann für die Mitarbeiter, wenn dies zweckmäßig erscheint, pauschaliert erfolgen.

(5) Die Abgeltung von Dienstleistungen in freier Zeit erfolgt auf der Grundlage der dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften.

§ 26: Pausenabgeltung

Bei entfallender Pause in einer Expeditorschicht wird die Vergütung dieser Pause durch die Magistratsdirektion – Personalstelle Wiener Stadtwerke im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der Wiener Linien GmbH & Co KG und nach Beratung mit der Personalvertretung geregelt.

§ 27: Vorverschobene Schichten

Mitarbeiter der Abteilung Bahnbau, der Abteilung Oberbau und Geodäsie, der Abteilung Elektro- und Maschinentechnik, der Abteilung Hoch- und Tiefbau, der Abteilung Cashmanagement und Treasury, der Abteilung Neubau, U-Bahn-Planung sowie der Abteilung Nachrichtentechnik und Zugsicherung werden bei Leistung vorverschobener Normaldienstschichten 16 Normalstunden verrechnet, jedoch die Normalstunden der

entfallenen Tagschicht gleichzeitig in Abzug gebracht. Nachtdienstleistungen vor einem freien Tag (d.i. Sonntag, Feiertag, dem Sonntag entsprechender freier Tag) sind Dienste in freier Zeit und werden durch Überstunden vergütet.

§ 28: Auszahlung der Überstundenvergütungen und Zulagen

Die Auszahlung der Überstundenvergütungen und allfälliger Zulagen hat spätestens am Letzten jenes Kalendermonates zu erfolgen, das dem Kalendermonat folgt, in dem der Anspruch entstanden ist.

Hitzeerleichterungen gemäß § 3 Abs. 3 DBV

Es werden unter der Voraussetzung, dass die von der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik auf der Hohen Warte gemessene Temperatur um 12.00 Uhr mittags wenigstens 30° C beträgt, folgende von der generellen Regelung abweichende Hitzeerleichterungen festgelegt:

Verkehrs- und Bahnhofsdienst:

KontrollorInnen und StellwerkswärterInnen (ausgenommen Zentrale U-Bahn-Leitstelle und andere klimatisierte Arbeitsstätten) gebührt für jede volle Schicht eine Pausenverlängerung um 120 Minuten. Falls diese Pausenverlängerung nicht gewährt werden kann, wird sie mit einem Zuschlag im Gegenwert von 120 Minuten finanziell abgegolten.

Werkstättendienst:

BahnwärterInnen und LenkerInnen von Sonderfahrzeugen der Abteilung Bahnbau gebührt für jede volle Schicht eine Pausenverlängerung um 60 Minuten. Falls diese Pausenverlängerung nicht gewährt werden kann, wird sie mit einem Zuschlag im Gegenwert von 60 Minuten finanziell abgegolten.

Anhang 2

Kälteerleichterungen gemäß § 3 Abs. 3 DBV

Es werden für nachstehende MitarbeiterInnen folgende Kälteerleichterungen festgelegt:

Werkstättendienst:

Den im Freien tätigen MitarbeiterInnen der Abteilung Bahnbau gebührt je Schicht eine bezahlte Kältepause bei einer von der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik auf der Hohen Warte gemessenen Temperatur von 0° C bis minus 5° C in der Dauer von 20 Minuten, unter minus 5° C in der Dauer von 30 Minuten.

Anhang 3

Gemäß § 23 DBV werden folgende Dienststellen bzw. Dienststellenteile zu Gruppen zusammengefasst und gelten als ein Heimatdienstbereich:

- 1) Direktion Erdberg, Archiv Volkstheater, Betriebskrankenkasse, Dienstkleiderlager
- 2) Garage Vorgarten, Treibstofflager
- 3) U-Bahn
- 4) Betreuungsgebiet der jeweiligen Strecke der Abteilung Bahnbau
- 5) Oberbauwerkstätte, Erhaltungsstelle für Hochbau, Abteilung Elektro- und Maschinentechnik (einschließlich Mastlagerplatz)
- 6) Oberbauwerkstätte und Lagerplätze, die Materialien an die Abteilung Bahnbau liefern oder von ihr aufnehmen, mit der nächst gelegenen Strecke der Abteilung Bahnbau
- 7) Für Kraftwagenlenker und deren Mitfahrer jene Dienststelle, bei der das Fahrzeug ständig garagiert ist, auch wenn sich diese Garage außerhalb der Dienststelle befindet.
- 8) Die nachstehend genannten selbständigen Betriebsbahnhöfe und –garagen werden als Stammbetriebshöfe definiert:
 1. Betriebsbahnhof BRIGITTENAU
 2. Betriebsbahnhof FAVORITEN (einschließlich der Außenstelle SIMMERING)
 3. Betriebsbahnhof FLORIDSDORF (einschließlich der Außenstelle KAGRAN)
 4. Betriebsbahnhof GÜRTEL
 5. Betriebsbahnhof HERNALS
 6. Betriebsbahnhof OTTAKRING (einschließlich der Außenstelle BREITENSEE)
 7. Betriebsbahnhof RUDOLFSHEIM
 8. Betriebsbahnhof SPEISING
 9. Betriebsgarage GRINZING
 10. Betriebsgarage RAXSTRASSE
 11. Betriebsgarage SPETTERBRÜCKE
 12. Betriebsgarage VORGARTEN

13. Die Betriebsbahnhöfe der U-Bahn (ERDBERG, MICHELBEUERN, WASSERLEITUNGSWIESE) bilden gemeinsam einen Stammbetriebshof.